

Kurztitel

Bewertungsgesetz 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 148/1955 aufgehoben durch BGBI.Nr. 818/1993

§/Artikel/Anlage

§ 75

Inkrafttretensdatum

18.07.1987

Außerkrafttretensdatum

30.11.1993

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1. 1. 1972 (Art. II Abs. 1, BGBI. Nr. 447/1972)

Abs. 1: ab 1. 1. 1983 (Abschn. XI, Art. II, BGBI.
Nr. 570/1982)

Abs. 4: ab 1. 1. 1987 (Abschn. VII, Art. II, Z 1 BGBI.
Nr. 312/1987)

Text

§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von inländischen Anteilen und Genußscheinen

(1) Der gemeine Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuermesswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.
2. An diejenigen inländischen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.